



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wasch- und Reinigungsmittel-Kampagne 2020/21

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Chemikalien
Peter Krähenbühl

peter.kraehenbuehl@bag.admin.ch
Tel. 058 462 95 40

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Ausgangslage	4
3	Wichtigste Ziele der Kampagne	4
4	Vorgehen, Teilnehmer	4
5	Hilfsmittel	5
6	Rechtsbezüge	5
7	Datenbasis für Auswertung	6
8	Allgemeine Angaben	6
8.1	Produktkategorien	6
8.2	Produktarten	7
8.3	Meldepflicht	7
9	Einstufung	8
9.1	Einstufung mit schwerer Augenschädigung vs. Augenreizung	8
9.2	Einstufungsmethode	9
9.3	Überprüfung der Einstufung	9
10	Kennzeichnung	11
10.1	Gefahrenpiktogramme	11
10.2	Signalwort	12
10.3	Gefahrenhinweise (H-Sätze)	12
10.4	Zusammenfassung Gefahrenkennzeichnung	13
10.5	Besondere Kennzeichnung	13
10.6	Angabe der allergenen Inhaltsstoffe (besondere Kennzeichnung)	14
10.7	Gebrauchsanweisung mit Dosierung (besondere Kennzeichnung)	15
11	Sicherheitsdatenblatt	16
11.1	Abschnitt 1	16
11.2	Abschnitte 2 und 3	16
12	Analytische Überprüfungen	17
12.1	Phosphat	17
12.2	Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA)	18
12.3	Nonyl- und Octylphenol sowie Ethoxylate	19
12.4	Allergene Inhaltsstoffe	19
12.5	Isothiazolinone	20
13	Liquid Caps	21
14	Datenblatt über Inhaltsstoffe	22
15	Fazit	22

1 Zusammenfassung

Wasch- und Reinigungsmittel sind mengenmässig die meistverbreiteten Chemikalien in Haushalten. Nicht zuletzt deswegen waren diese Produkte bereits mehrmals Thema von Vollzugskampagnen. Seit der letzten Kampagne wurden verschiedene neue Entwicklungen wie Textilwasch- und Geschirreiniger-Tabs (Liquid Caps) auf den Markt gebracht und die Einstufungen müssen vollständig nach GHS erfolgen.

Da Wasch- und Reinigungsmittel in allen Haushalten, beruflichen und gewerblichen Betrieben, öffentlichen Institutionen etc. anzutreffen sind, gehen bei Tox Info Suisse (Tel 145) entsprechend viele Meldungen zu Unfällen bzw. Vergiftungen mit diesen Produkten ein. Glücklicherweise verlaufen Zwischenfälle mit Wasch- und Reinigungsmitteln üblicherweise mehr oder weniger harmlos, da die meisten Produkte nicht besonders gefährlich sind.

Viele Wasch- und Reinigungsmittel enthalten umweltproblematische Inhaltsstoffe, welche beim Gebrauch ins Abwasser gelangen. Selbst Produkte, welche eine "gute biologische Abbaubarkeit" ausloben, sind nicht ohne Auswirkungen auf die Umwelt. Der Abbau der Substanzen benötigt Zeit und die Umwandlungsprozesse laufen teils nicht vollständig ab.

Im Rahmen der Kampagne soll eine Übersicht über die in der Schweiz vermarkteten Wasch- und Reinigungsmittel erlangt werden. Zusätzlich soll überprüft werden, ob sich die Hersteller an die chemikalienrechtlichen Vorgaben halten. Dies sind beispielsweise Meldepflicht, Einstufung, Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt oder Einhaltung der Grenzwerte von speziellen Inhaltsstoffen.

Die Auswahl der Wasch- und Reinigungsmittel war den teilnehmenden Vertretern der kantonalen Chemikalienfachstellen freigestellt. Sie haben diese aufgrund ihrer Erfahrung und ihrer eigenen Beurteilung erhoben. Es gab auch keine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der zu erhebenden Produkte. Allfällige Analysen wurden durch metas durchgeführt. Die Beurteilung der erhobenen Produkte sowie der Vollzug von Massnahmen geschah durch die zuständigen Chemikalienfachstellen. Bei Bedarf – insbesondere hinsichtlich der Überprüfung der Einstufung – konnte die Sektion Marktkontrolle und Beratung des BAG beigezogen werden.

Trotz bereits mehrmals durchgeführter Kampagnen zeigte sich, dass verhältnismässig viele der überprüften Produkte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben aufweisen:

- 14 % der 246 erhobenen und in Cheminspect erfassten Wasch- und Reinigungsmittel wurden nicht im Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien gemeldet.
- 22 % der Produkte waren nicht korrekt eingestuft. Erschwerend kommt hier hinzu, dass nicht korrekte Einstufungen üblicherweise auch zu nicht korrekten Gefahrenkennzeichnungen führen.
- 9 % der korrekt eingestuften Produkte wiesen dennoch eine mangelhafte Gefahrenkennzeichnung auf.
- Bei 8 % der Produkte waren die allergenen Inhaltsstoffe nicht korrekt deklariert.
- 43 % der Produkte wiesen Mängel hinsichtlich der besonderen Kennzeichnung auf.
- Über ein Viertel der überprüften Sicherheitsdatenblätter waren mangelhaft.
- Die Vorgaben hinsichtlich der verbotenen bzw. regulierten Inhaltsstoffe wurden gut erfüllt.
- Bei knapp 40 % der Produkte wurde kein Datenblatt über Inhaltsstoffe (Medizinisches Datenblatt) mitgeliefert.

Die Thematik bleibt damit aktuell und es werden auch in Zukunft weitere Kontrollen bzw. Kampagnen durchgeführt werden müssen.

2 Ausgangslage

Wasch- und Reinigungsmittel sind mengenmässig die meistverbreiteten Chemikalien in Haushalten. Nicht zuletzt deswegen waren diese Produkte bereits mehrmals Thema von Vollzugskampagnen. Zuletzt im Rahmen der EuroDeter-Kampagne, welche 2012/13 durchgeführt wurde. An dieser Kampagne nahmen 14 europäische Länder teil, darunter auch die Schweiz. In der Schweiz beteiligten sich 12 Kantone, die insgesamt 54 Produkte erhoben und kontrolliert hatten. Im Rahmen der Kampagne wurde u.a. festgestellt, dass 80 % der Produkte die Kennzeichnungsanforderungen nicht erfüllten und beanstandet werden mussten. Seither wurden neue Entwicklungen wie Textilwasch- und Geschirreiniger-Tabs (Liquid Caps) auf den Markt gebracht und die Einstufungen müssen vollständig nach GHS erfolgen.

Ein Grossteil der Wasch- und Reinigungsmittel wird europaweit vermarktet. Im EWR-Raum sind sie rechtlich einheitlich geregelt. Die Schweiz hat die entsprechenden Rechtsvorschriften mit denjenigen der EU harmonisiert. Dennoch gibt es einige nationale Besonderheiten wie beispielsweise das Phosphatverbot in Textilwaschmitteln. In diesen ist in der Schweiz und der EU der Gesamphosphorgehalt auf maximal 0.5 Prozent limitiert. Im Gegensatz zur EU dürfen in der Schweiz jedoch keine Phosphate enthalten sein.

Da Wasch- und Reinigungsmittel in allen Haushalten, beruflichen und gewerblichen Betrieben, öffentlichen Institutionen etc. anzutreffen sind, gehen bei Tox Info Suisse (Tel 145) entsprechend viele Meldungen zu Unfällen bzw. Vergiftungen mit diesen Produkten ein. Glücklicherweise verlaufen Zwischenfälle mit Wasch- und Reinigungsmitteln üblicherweise mehr oder weniger harmlos, da die meisten Produkte nicht besonders gefährlich sind.

Viele Wasch- und Reinigungsmittel enthalten umweltproblematische Inhaltsstoffe, welche beim Gebrauch ins Abwasser gelangen. Selbst Produkte, welche eine "gute biologische Abbaubarkeit" ausloben, sind nicht ohne Auswirkungen auf die Umwelt. Der Abbau der Substanzen benötigt Zeit und die Umwandlungsprozesse laufen teils nicht vollständig ab.

3 Wichtigste Ziele der Kampagne

Im Rahmen der Kampagne soll eine Übersicht über die in der Schweiz vermarkteten Wasch- und Reinigungsmittel erlangt werden. Zusätzlich soll überprüft werden, ob sich die Hersteller an die chemikalienrechtlichen Vorgaben halten. Im Besonderen sind dies:

- Meldepflicht
- Einstufung (Berechnung, DetNet)
- Kennzeichnung
- Sicherheitsdatenblatt (Kapitel 1, 2 und 3)
- Verbote und Grenzwerte (Phosphat, EDTA, Octyl- und Nonylphenol sowie Ethoxylate, Isothiazolinone)
- spezifische Anforderungen bei Liquid Caps

4 Vorgehen, Teilnehmer

Die Auswahl der Wasch- und Reinigungsmittel war den teilnehmenden Vertreter der kantonalen Chemikalienfachstellen (chemsuisse.ch) der Kantone AG, AR/AI, BE, BL, BS, GE, GR/GL, LU, NE, SG, SH, SO, TG, TI, ZG, ZH, Urkantone und dem Fürstentum Liechtenstein freigestellt. Sie haben diese aufgrund ihrer Erfahrung und ihrer eigenen Beurteilung erhoben. Es gab auch keine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der zu erhebenden Produkte. Als Hilfsmittel stand den Fachstellen im Vollzugs-Wiki eine Liste aller Produkte aus dem Produktregister mit dem Verwendungszweck PC35 Wasch- und Reinigungsmittel (einschliesslich Produkte auf Lösemittelbasis) zur Verfügung.

Allfällige Analysen wurden durch das metas-Labor durchgeführt. Die Beurteilung der erhobenen Produkte sowie der Vollzug von Massnahmen geschah durch die zuständigen Chemikalienfachstellen. Bei Bedarf – insbesondere hinsichtlich der Überprüfung der Einstufung – konnte die Sektion Marktkontrolle und Beratung des BAG beigezogen werden.

Die Ergebnisse der Überprüfungen wurden durch die Chemikalienfachstellen summarisch in Cheminspect erfasst und an das BAG übermittelt. Einzelheiten und weitergehende Informationen sind aus diesen Daten nur beschränkt ersichtlich. Die Auswertungen des vorliegenden Projektberichts stützen sich ausschliesslich auf diese Daten.

Für die Organisation und Begleitung der Kampagne wurde eine Projektgruppe mit Vertretern aus den Bundesämtern BAG und BAFU sowie den kantonalen Chemikalienfachstellen der Kantone AG, BL, GE, SG, SO, ZG und ZH gebildet.

5 Hilfsmittel

Zur Durchführung der Kampagne hat die Projektgruppe verschiedene Hilfsmittel erstellt. Dies sind insbesondere:

- Merkblatt D16 "Textilwasch- und Reinigungsmittel in Verkehr bringen" auf der Webseite der Chemsuisse
- Erläuterungen zur Kontrolle des Sicherheitsdatenblatts von Wasch- und Reinigungsmitteln im Rahmen der Kampagne
- Umfangreiche Informationen auf dem Vollzugs-Wiki, einer internen Webseite, die sich ausschliesslich an die kantonalen Fachstellen für den Vollzug des Chemikalienrechts und die Bundesbehörden richtet
- Eine für die Kampagne angepasste elektronische Online-Checkliste (Cheminspect).
- Eine Liste aller Produkte, die im Produktregister mit dem Verwendungszweck "Wasch- und Reinigungsmittel" registriert sind
- ChemShare (s. unten)

Da speziell nach der Durchführung von Analysen grosse Dateimengen ausgetauscht werden mussten, wurde für die Kampagne ein gemeinsamer Sharepoint eingerichtet ("Chemshare"). Falls sich der Datenaustausch zwischen dem BAG und den kantonalen Chemikalienfachstellen auf diese Weise bewähren sollte, war es angedacht, diese Methode auch für zukünftige Kampagnen zu verwenden. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass das Einrichten und die Verwendung des Sharepoints relativ komplex ist und für den reinen Datenaustausch nur bedingt geeignet ist.

6 Rechtsbezüge

Wasch- und Reinigungsmittel sind in verschiedenen Erlassen geregelt. Für die Kampagne insbesondere von Belang sind:

Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11)

- 2. Titel: Voraussetzungen für das Inverkehrbringen; 1. Kapitel: Selbstkontrolle
- 3. Titel: Pflichten der Herstellerin nach dem Inverkehrbringen; 3. Kapitel: Meldepflicht

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)

- Anhang 1.8 Octylphenol, Nonylphenol und deren Ethoxylate
- Anhang 2.1 Textilwaschmittel
- Anhang 2.2 Reinigungsmittel, Desodorierungsmittel und kosmetische Mittel

Besondere Beachtung verdient die Definition von Reinigungsmitteln in Anhang 2.2 ChemRRV. Demnach gelten als Reinigungsmittel nur Zubereitungen, die zur Reinigung verwendet und mit dem Abwasser abgeleitet werden.

7 Datenbasis für Auswertung

Bei der Auswertung von Daten ist es von entscheidender Bedeutung, auf welche Basis die Daten bezogen werden. Je nach dem erhält man andere Ergebnisse. Diese werden entsprechend unterschiedlich wahrgenommen und interpretiert. Dementsprechend wird die Rezeption beim Adressaten je nach Aussage sehr unterschiedlich sein.

Zu beachten ist zusätzlich, dass bei Produkterhebungen insbesondere verdächtige Produkte ausgewählt werden. Dies führt dazu, dass in der Regel mehr mangelhafte Produkte gefunden werden, als wenn die Produkte nach einem effektiven Zufallsprinzip ausgewählt würden. Prozentuale Hochrechnungen auf die Gesamtzahl der sich in Verkehr befindlichen Wasch- und Reinigungsmittel sind deshalb nicht zulässig.

In den nachfolgenden Auswertungen wird die Datenbasis immer ausgewiesen. Da in der Checkliste üblicherweise nicht alle Fragen zu einem Produkt beantwortet wurden, kann diese je nach Prüfparameter verschieden sein.

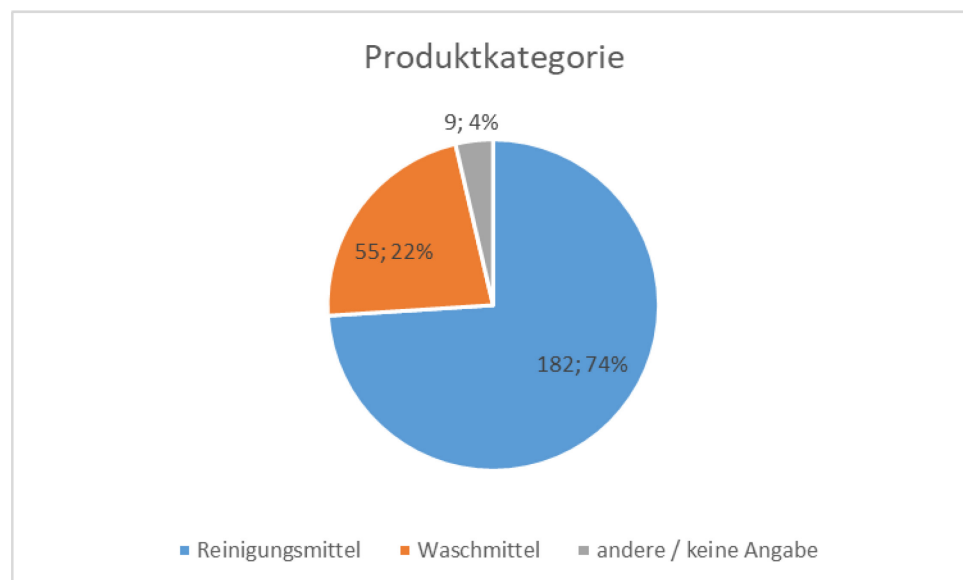
8 Allgemeine Angaben

8.1 Produktkategorien

Im Rahmen der Kampagne wurden insgesamt 246 Wasch- und Reinigungsmittel erhoben und in Cheminspect erfasst. Dabei handelt es sich grösstenteils um Reinigungsmittel (182 Produkte) und zu etwa einem Fünftel um Waschmittel (55 Produkte). Zu 9 Produkten wurden keine Angaben gemacht.

13 (5 %) der 246 erhobenen Produkte sind als Biozidprodukte zugelassen. Im Rahmen dieser Kampagne wurden die diesbezüglichen rechtlichen Anforderungen nicht speziell überprüft. Sie wurden bei der Auswertung wie herkömmliche Wasch- und Reinigungsmittel behandelt. Weitergehende Überprüfungen und allfällige Vollzugsmassnahmen waren den zuständigen kantonalen Chemikalienfachstellen selbstverständlich vorbehalten.

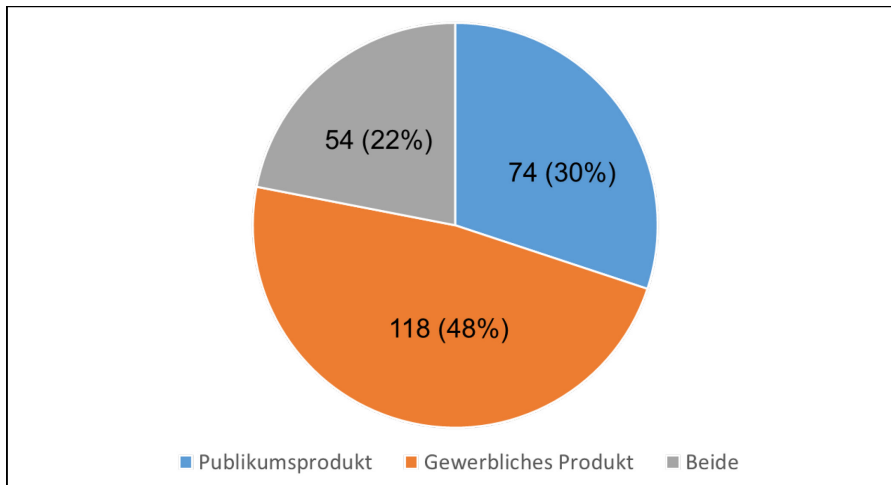
Was für Produkte wurden erhoben?



8.2 Produktarten

Ungefähr die Hälfte (118 Produkte) der erhobenen und in Cheminspect erfassten Wasch- und Reinigungsmittel sind ausschliesslich für berufliche und gewerbliche Verwender bestimmt. Bei einem knappen Drittel (74 Produkte) handelt es sich um Produkte für die breite Öffentlichkeit. Etwa ein Fünftel der Produkte (54 Produkte) sind sowohl für die breite Öffentlichkeit als auch für berufliche und gewerbliche Verwender bestimmt.

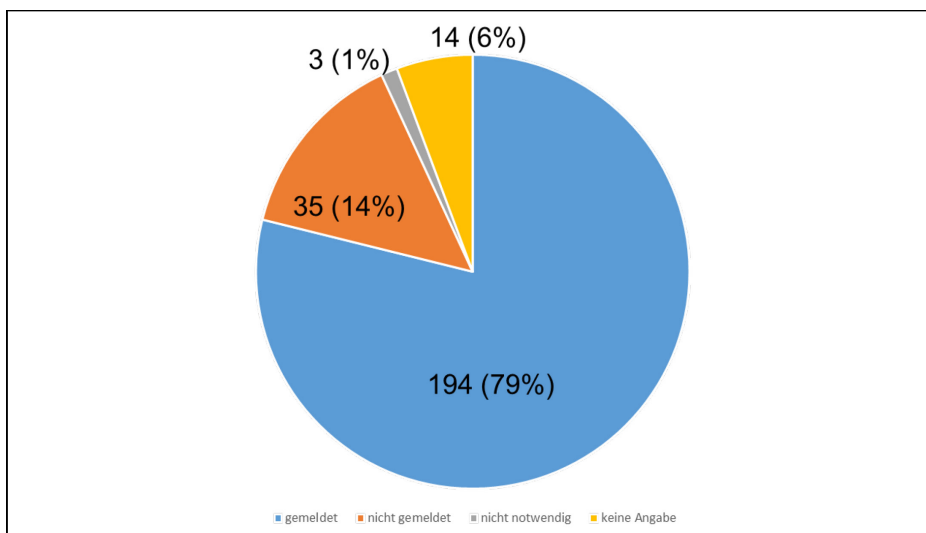
Für wen sind die erhobenen Produkte bestimmt?



8.3 Meldepflicht

Ungefähr 80 Prozent (194 Produkte) der 246 erhobenen und in Cheminspect erfassten Wasch- und Reinigungsmittel sind im Produktregister RPC der Anmeldestelle Chemikalien gemeldet. Für sehr wenige Produkte (3 Produkte) ist keine Meldung erforderlich. Zu 14 Produkten wurden in Cheminspect keine diesbezüglichen Angaben gemacht. 14 % der Produkte (35 Produkte) erfüllen die Meldepflicht nicht.

Sind die erhobenen Produkte im Produktregister gemeldet?



Tox Info Suisse hat Zugriff auf das Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien und kann aufgrund der gemeldeten Zusammensetzung bei Notfällen passende Handlungsempfehlungen abgeben. Bei nicht gemeldeten Produkten fehlen die entsprechenden Informationen. Der Umstand, dass 14 % der erhobenen Produkte nicht gemeldet sind, ist deshalb als ungenügend zu bezeichnen.

9 Einstufung

Das global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien GHS (globally harmonized system) der UNO kennt drei verschiedene Methoden zur Einstufung von chemischen Produkten:

- **Prüfdaten oder Erfahrungen am Menschen**
Prüfergebnisse und andere Informationen müssen gesammelt und in ihrer Gesamtheit (weight of evidence) durch Experten bewertet werden. Mit den relevanten Daten wird die Einstufung von Stoffen und Gemischen vorgenommen.
- **Analogieschluss**
Die Einstufung eines chemischen Produkts wird abgeleitet aus der Einstufung eines anderen chemischen Produkts mit ähnlicher Zusammensetzung, für das hinreichend Informationen vorliegen. Dieses Verfahren wird vor allem in der Wasch- und Reinigungsmittelindustrie angewendet (s. unten).
- **Berechnung nach Anhang I CLP-Verordnung**
Die Einstufung eines Produkts kann anhand der Konzentration der gefährlichen Inhaltsstoffe berechnet werden¹.

Ob ein Reinigungsmittel als reizend oder augenschädlich zu kennzeichnen ist oder nicht, kann somit auf unterschiedliche Arten ermittelt werden. Am einfachsten hierzu ist die sogenannte Rechenmethode. Dabei wird überprüft, ob als reizend oder augenschädlich eingestufte Inhaltsstoffe bestimmte Konzentrationsgrenzen überschreiten, die der Gesetzgeber festgelegt hat.

Da für diese Grenzen vorsorglich eher niedrige Werte gewählt wurden, kann es vorkommen, dass Produkte aufgrund der Rechenmethode als reizend oder augenschädlich zu kennzeichnen wären, auch wenn sie in der Praxis nicht reizend oder schädlich für Haut/Augen wirken. Man spricht in solchen Fällen von einer „Überkennzeichnung“. Damit eine Kennzeichnung ihre Warnfunktion behält, soll sie sachgerecht sein und eine Überkennzeichnung möglichst vermieden werden. Eine Möglichkeit, sachgerechte Kennzeichnungen zu erhalten, ist DetNet, das "CLP-Einstufungsnetzwerk für Wasch- und Reinigungsmittel". DetNet wurde von der A.I.S.E. und ihrem Netzwerk aus nationalen Verbänden im Dialog mit Entscheidungsträgern geplant und ins Leben gerufen. Die Einstufung mittels DetNet basiert auf Analogieschlüssen zu Vergleichsrezepturen. Erläuterungen dazu und Erfahrungen damit finden sich im nachfolgenden Kapitel.

9.1 Einstufung mit schwerer Augenschädigung vs. Augenreizung

Bei Detergenzienprodukten werden die Gefahrenklassen Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Skin. Corr. 1 / Skin Irrit. 2) und Schwere Augenschädigung/Augenreizung (Eye Dam. 1 / Eye Irrit. 2) oft mittels Übertragungsgrundsätzen ermittelt. Demnach kann eine Herstellerin auf Daten ähnlicher Gemische zurückgreifen, und dessen Einstufung entsprechend auf das ungeprüfte Gemisch übertragen. Dieses Vorgehen basiert auf den Übertragungsgrundsätzen ("bridging principles") gemäss Anhang I Nr. 1.1.3 der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und hat entsprechend auch im Schweizer Chemikalienrecht seine Gültigkeit. Die Detergenzienindustrie hat dazu ein Netzwerk "DetNet" geschaffen, welches es Unternehmen ermöglicht, anhand einer Datenbank bestehend aus getesteten Vergleichsgemischen die geeignete Einstufung ihrer Detergenzienprodukte kostengünstig zu ermitteln.

Im Rahmen der Kampagne hat die zuständige Beurteilungsstelle des BAG die Einstufung von Produkten, welche mittels Vergleichsgemischen eingestuft wurden, auf ihre Plausibilität hin überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass die Kriterien für "hinreichend ähnliche" Gemische nicht immer erfüllt wurden. Oft wurden dabei ganze Stoffgruppen als ein einziger Bestandteil betrachtet. Dies mit der Annahme, dass alle Stoffe dieser Gruppe die gleichen toxikologischen Eigenschaften mit sich bringen würden. Hierzu müsste aber zumindest eine Beurteilung der Stoffanalogie erfolgen.

Eine weitere Schwierigkeit stellte die Interpretation der Daten dar. Insbesondere für die Evaluation der Gefahrenkategorien Eye Dam. 1 vs. Eye Irrit. 2 waren die Daten oft nicht ausreichend fundiert:

- Die Einstufung kann nicht anhand eines einzigen Low Volume Eye Test (LVET; Griffith et al 1980) ermittelt werden. Gemäss Guidance der ECHA "Application of CLP Criteria" sind zudem validierte Daten notwendig, um das Gefahrenpotenzial korrekt aufzuzeigen. Viele Vergleichsgemische der

¹ Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

DetNet Datenbank sind oft mit einem LVET getestet, indes aktuellere in-vitro Testmethoden und Strategien leider selten anzutreffen sind.

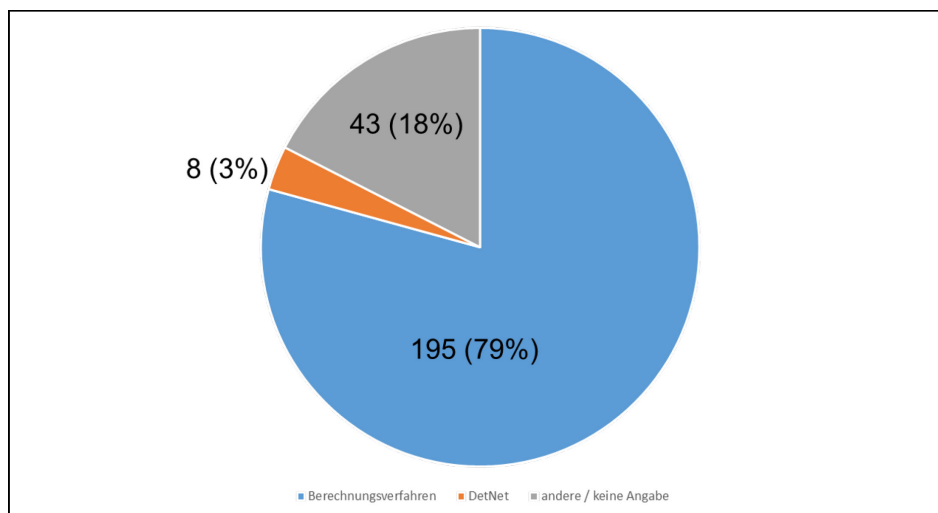
- Die Abwesenheit von Vergiftungsfällen bei Tox-Zentren kann eine ätzende Wirkung nicht ausschliessen. Jedoch können solche Daten unterstützend für eine Klassifizierung hinzugezogen werden (Weight of Evidence, WoE).
- Obwohl entsprechend der CLP-Verordnung Anhang I Abschnitt 1.1.1. die Ermittlung der Beweiskraft der Daten (WoE) durch Experten immer auf dem entsprechenden Dossier und den dazugehörigen Daten basiert, gab es in einigen Fällen auch direkte Einstufungen, welche sich lediglich auf die Erfahrung des Experten beriefen.

Auffällig war, dass Gemische wie Liquid Caps mit einem sehr hohen Anteil (> 30 %) an schwer augenschädigenden Stoffen (Eye Dam. 1) nur in die schwächere Kategorie augenreizend (Eye Irrit. 2) eingestuft wurden. Obschon dabei die Einstufungskriterien nach den Übertragungsgrundsätzen grundsätzlich erfüllt sind, übersteigt der Anteil an augenschädigenden Stoffen den allgemeinen Konzentrationsgrenzwert von 3 % bei der Berechnungsmethode massiv. In solchen Fällen sind entsprechende Tests an den Gemischen erforderlich, solche konnten von den Herstellern aber nicht eingereicht werden.

9.2 Einstufungsmethode

Rund 80 Prozent (195 Produkte) der 246 erhobenen und in Cheminspect erfassten Wasch- und Reinigungsmittel wurden mittels der Berechnungsmethode nach Anhang I der CLP-Verordnung eingestuft. Bei 8 (3 %) Produkten geschah dies mittels DetNet. Zu 43 (18 %) Produkten wurden keine diesbezüglichen Angaben in Cheminspect gemacht.

Mittels welcher Methode wurden die erhobenen Produkte eingestuft?



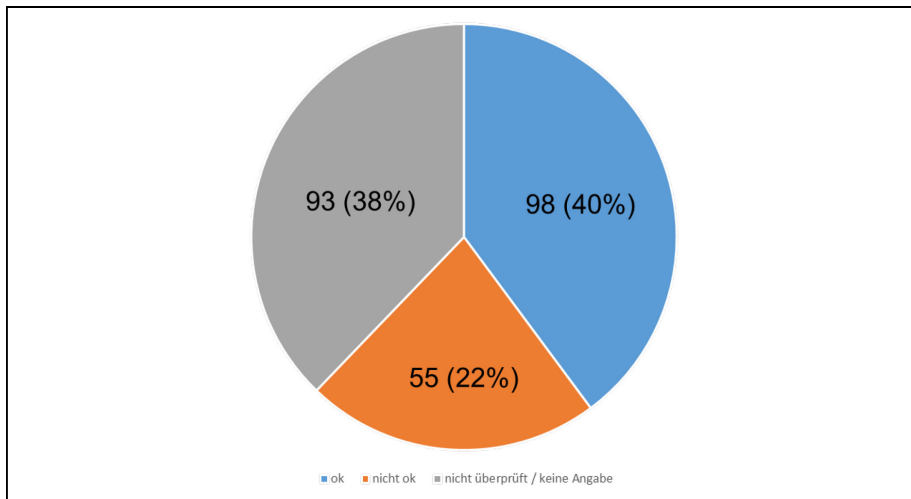
9.3 Überprüfung der Einstufung

Nur gerade 40 % (98 Produkte) der 246 erhobenen und in Cheminspect erfassten Wasch- und Reinigungsmittel waren korrekt eingestuft. Bei 22 % der Produkte war die Einstufung mangelhaft (55 Produkte). Zu 93 (38 %) Produkten wurden in Cheminspect keine diesbezüglichen Angaben gemacht.

Die hohe Anzahl der diesbezüglich beanstandeten Produkte überrascht. Vermutlich liegt dies auch daran, dass insbesondere Produkte erhoben wurden, bei denen entsprechende Mängel vermutet wurden. Eine prozentuale Hochrechnung auf alle sich in Verkehr befindlichen Wasch- und Reinigungsmittel ist deshalb nicht ohne weiteres möglich.

Der hohe Anteil an mangelhaften Einstufungen ist insbesondere auch deshalb bedenklich, weil die Einstufung ganz am Anfang der Selbstkontrolle steht. Ist die Einstufung mangelhaft, so wird es in den meisten Fällen auch die Kennzeichnung sein (mehr dazu in Kap. 10. 4 Zusammenfassung Gefahrenkennzeichnung)

Wurden die erhobenen Produkte korrekt eingestuft?



Wie oben erwähnt ist die Einstufung ein zentrales Element im Rahmen der Selbstkontrolle. Durch sie wird die Gefährlichkeit eines Produkts bestimmt und auf sie stützt sich die Gefahrenkennzeichnung. Dass 22 % der erhobenen Produkte nicht korrekt eingestuft waren, ist somit als sehr mangelhaft zu betrachten.

10 Kennzeichnung

Die Gefahrenkennzeichnung von chemischen Produkten enthält die wichtigsten Informationen für einen sicheren Umgang. Sie gibt Auskunft über die möglichen Gefahren, anzuwendende Schutzmassnahmen und das Vorgehen im Unglücksfall. Sie umfasst im Wesentlichen folgende Elemente

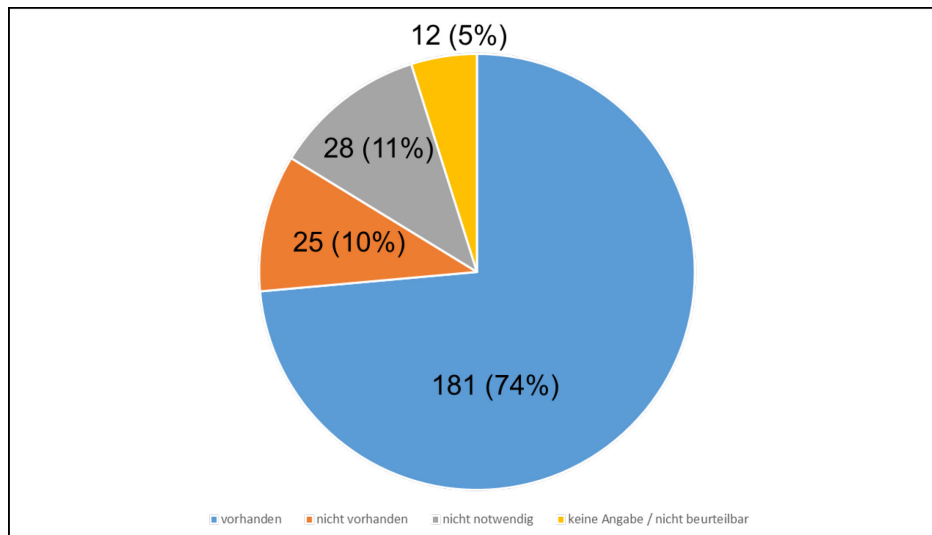
- Gefahrenpiktogramm(e)
- Signalwort
- Gefahrenhinweise (H-Sätze)
- Sicherheitshinweise (P-Sätze)

Im Rahmen der Kampagne wurden insbesondere die ersten drei Elemente überprüft (P-Sätze nur teilweise).

10.1 Gefahrenpiktogramme

Rund drei Viertel (181 Produkte) der 246 erhobenen und in Cheminspect erfassten Wasch- und Reinigungsmittel wiesen die erforderlichen Gefahrenpiktogramme auf. Bei 11 % der Produkte (28 Produkte) waren keine Gefahrenpiktogramme erforderlich und bei 5 % (12 Produkte) wurden in Cheminspect keine Angaben dazu gemacht. Auf den restlichen 10 % der Produkte (25 Produkte) waren die erforderlichen Gefahrenpiktogramme nicht vorhanden.

Sind die erhobenen Produkte mit den erforderlichen Gefahrenpiktogrammen gekennzeichnet?

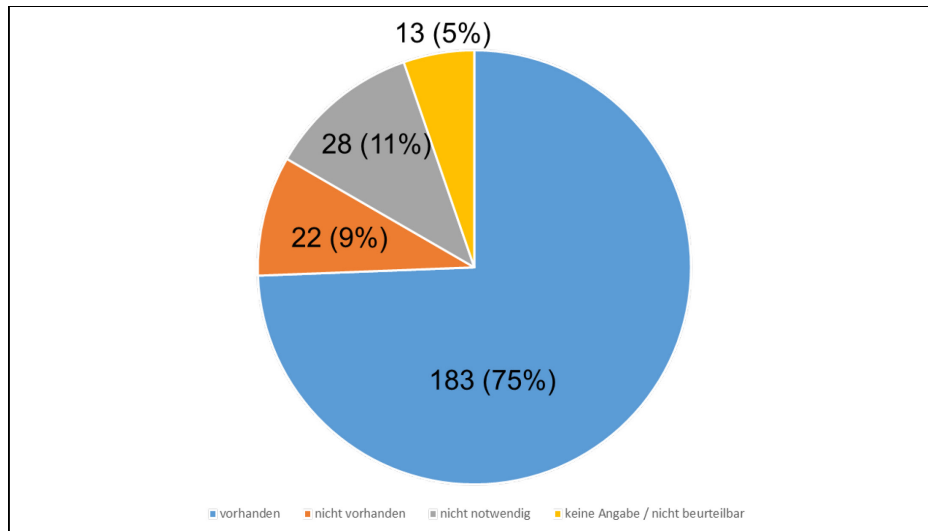


Gefahrenpiktogramme vermitteln auf einen Blick Informationen über die Gefahren, die von einem chemischen Produkt ausgehen. Fehlen sie, werden Verwenderinnen davon ausgehen, dass ein Produkt nicht gefährlich ist oder die dem fehlenden Piktogramm entsprechende Gefahr nicht aufweisen. Auf 10 % der erhobenen Produkte fehlten die erforderlichen Gefahrenpiktogramme, was als ungenügend zu betrachten ist.

10.2 Signalwort

Drei Viertel (183 Produkte) der 246 erhobenen und in Cheminspect erfassten Wasch- und Reinigungsmittel wiesen das erforderlichen Signalwort auf. Bei 11 % der Produkte (28 Produkte) war kein Signalwort erforderlich und bei 5 % (13 Produkte) wurden in Cheminspect keine Angaben dazu gemacht. Auf den restlichen 22 Produkten (9 %) war das erforderliche Signalwort nicht vorhanden.

Weisen die erhobenen Produkte die erforderlichen Signalwörter auf?

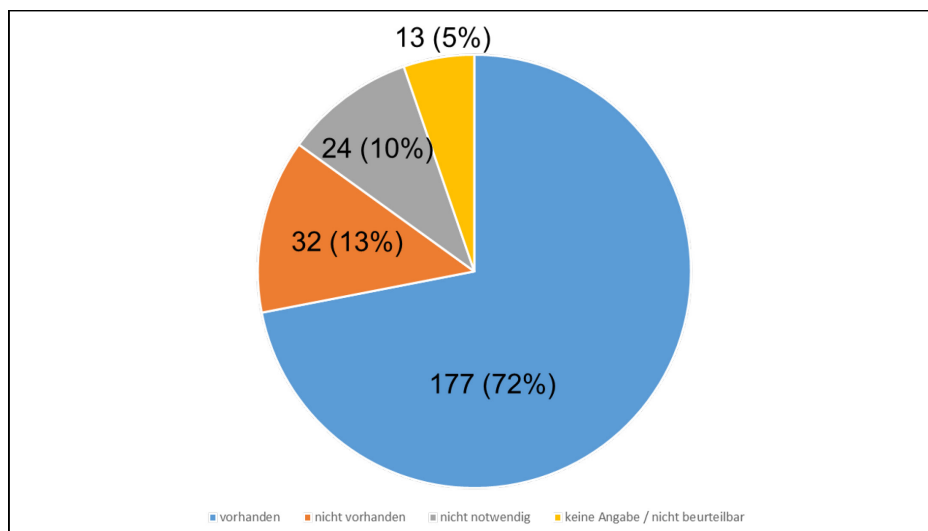


Die Signalwörter geben das Ausmass der Gefahr an, die von einem chemischen Produkt ausgehen. "Gefahr" steht für die schwerwiegenden Gefahrenkategorien, "Achtung" für die weniger schwerwiegenden. Bei 9 % der Produkte fehlt das erforderliche Signalwort, was als eher mangelhaft zu betrachten ist.

10.3 Gefahrenhinweise (H-Sätze)

Knapp drei Viertel (177 Produkte) der 246 erhobenen und in Cheminspect erfassten Wasch- und Reinigungsmittel wiesen die erforderlichen Gefahrenhinweise auf. Bei 10 % der Produkte (24 Produkte) waren keine Gefahrenhinweise erforderlich und bei 5 % (13 Produkte) wurden in Cheminspect keine Angaben dazu gemacht. Auf den restlichen 32 Produkten (13 %) waren die erforderlichen Gefahrenhinweise nicht vorhanden.

Sind die erforderlichen Gefahrenhinweise vorhanden?



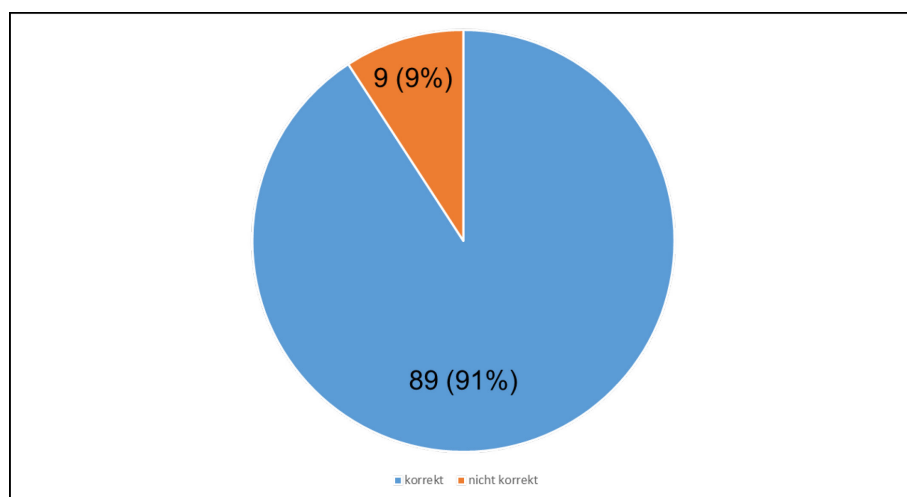
Die Gefahrenhinweise sind ein weiteres Element der Gefahrenkennzeichnung von chemischen Produkten. Ebenso wie die Gefahrenpiktogramme und die Signalwörter leiten sie sich von der Einstufung ab. Sie beschreiben die Gefährdungen, die von einem chemischen Produkt ausgehen. Bei 13 % der Produkte fehlen die Gefahrenhinweise oder sie sind unvollständig. Dies ist als mangelhaft zu betrachten.

10.4 Zusammenfassung Gefahrenkennzeichnung

Wie in Kapitel 9.3 Überprüfung der Einstufung erwähnt, führt eine mangelhafte Einstufung üblicherweise auch zu einer mangelhaften Gefahrenkennzeichnung, da sich diese auf die Einstufung abstützt. In der folgenden Auswertung der Gefahrenkennzeichnung werden deshalb nur diejenigen Produkte berücksichtigt, die als gefährlich eingestuft sind, deren Einstufung korrekt war und zu denen die erforderlichen Angaben in Cheminspect vollständig gemacht wurden. Dies betrifft 98 Produkte.

Es zeigt sich, dass über 90 % der Produkte (89 Produkte), die korrekt eingestuft sind auch korrekt gekennzeichnet waren. Bei 9 % der Produkte (9 Produkte) war zwar die Einstufung korrekt, aber die Gefahrenkennzeichnung dennoch mangelhaft.

Sind korrekt eingestufte Produkte auch korrekt gekennzeichnet?



Über 90 % der korrekt eingestuften Produkte weisen auch eine korrekte Gefahrenkennzeichnung auf. Das kann als knapp genügend betrachtet werden.

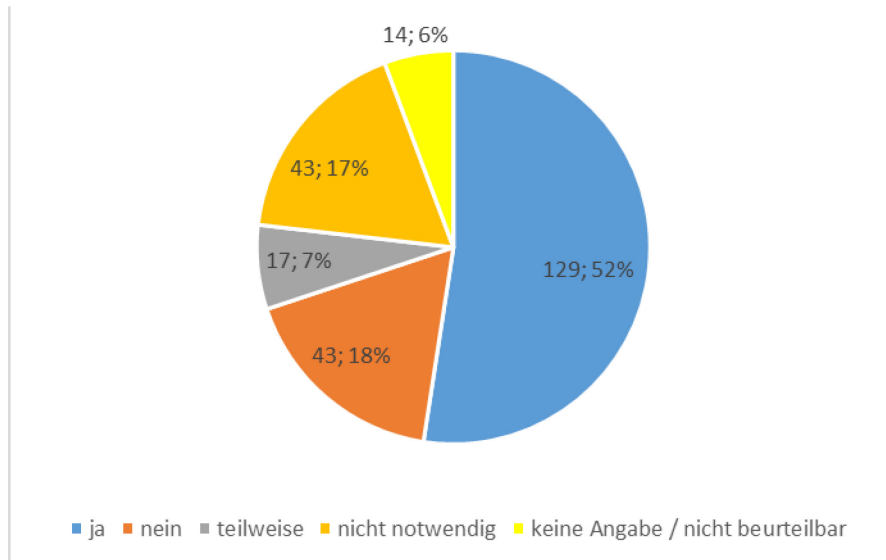
10.5 Besondere Kennzeichnung

Enthalten Wasch- und Reinigungsmittel gewisse Stoffe in Konzentration von mehr als 0.2 %, müssen diese entsprechend ihrer Funktion auf der Verpackung deklariert werden. Die Deklaration muss den Gehalt in Prozentbereichen ausweisen. Enzyme, Desinfektionsmittel, optische Aufheller (nur Textilwaschmittel), Duftstoffe und Konservierungsmittel sind unabhängig von ihrer Konzentration als solche mit diesen Bezeichnungen aufzuführen². Für Beispiele von besonderen Kennzeichnungen siehe Merkblatt D16 der Chemsuisse.

Gut die Hälfte der 246 erhobenen und in Cheminspect erfassten Wasch- und Reinigungsmittel erfüllen diese Anforderungen vollständig, 17 % der Produkte nur teilweise. Bei knapp einem Viertel der Produkte ist keine besondere Kennzeichnung erforderlich oder es liegen in Cheminspect keine Angaben dazu vor. 18 % der Produkte erfüllen die Anforderungen hinsichtlich der besonderen Kennzeichnung nicht.

² Anhänge 2.1 Textilwaschmittel und 2.2 Reinigungs- und Desodorierungsmittel der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81), bezüglich besonderer Kennzeichnung praktisch identisch mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Sind die Inhaltsstoffe im Rahmen der besonderen Kennzeichnung korrekt deklariert?



Die besondere Kennzeichnung dient dazu, die Verwenderinnen über den Gehalt an wasch- und reinigungsmittelspezifischen Inhaltsstoffen zu informieren. Bei 25 % der Produkte sind die erforderlichen Inhaltsstoffe nicht oder nur unvollständig aufgeführt, was als ungenügend zu bezeichnen ist.

10.6 Angabe der allergenen Inhaltsstoffe (besondere Kennzeichnung)

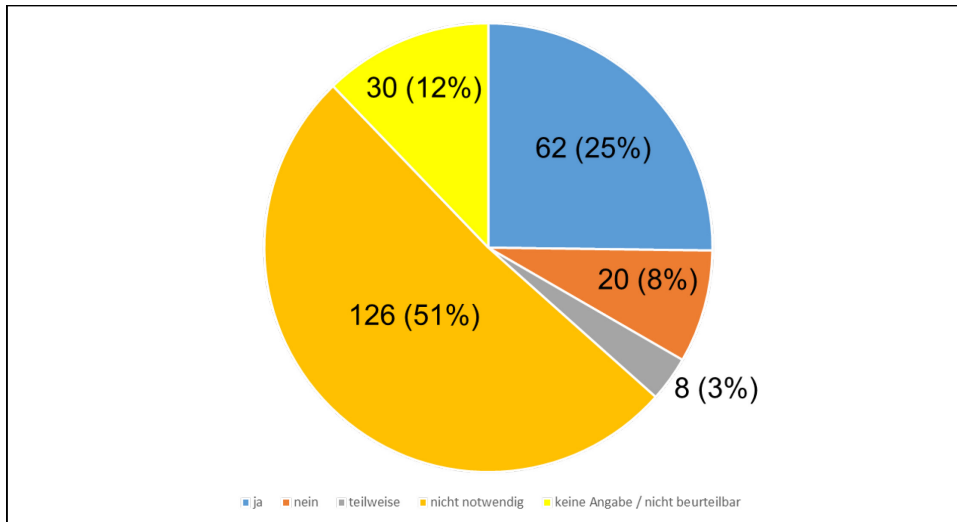
Damit frisch gewaschene Wäsche "frisch" riecht und nach dem Putzen das Haus nach „sauber“ duftet, werden fast allen Wasch- und Reinigungsmittel Duftstoffe zugesetzt. Auf Wasch- und Reinigungsmittel muss als Teil der besonderen Kennzeichnung auf diese mit der Bezeichnung „Duftstoffe“ oder „Parfüm“ hingewiesen werden. Sofern in einer Konzentration über 0.01 % enthalten, muss die Bezeichnung „Duftstoffe“ oder „Parfüm“ für derzeit 26 allergene Duftstoffe mit deren Stoffbezeichnung ergänzt werden (z.B. Linalool).

Bei etwas mehr als der Hälfte der 246 erhobenen und in Cheminspect erfassten Wasch- und Reinigungsmittel ist keine spezielle Kennzeichnung von allergenen Inhaltsstoffen erforderlich. Bei weiteren 12 % der Produkte liegen dazu keine Angaben in Cheminspect vor. Ein Viertel der Produkte erfüllen die spezielle Kennzeichnungspflicht vollständig, weitere 3 % teilweise. Bei 8 % der Produkte sind die allergenen Inhaltsstoffe nicht angegeben, obschon dies erforderlich wäre.

Composants: >30% agents de surface anioniques, 15%-30% agents de surface non ioniques, 5%-15% savon, <5% phosphonates. Contient des enzymes, des azurants optiques, des substances odorantes (linalool, citronellol, limonène, alpha-isométhyl ionone), des conservateurs (phénoxyéthanol).

Dosierung / Dosage		Verschmutzungsgrad / Degré de salissure	
Wasserhärte Dureté de l'eau	4,5 kg	1 CAP	2 CAPS
	weich douce	1 CAP	2 CAPS
	hart dure	2 CAPS	2 CAPS

Sind die allergenen Inhaltsstoffe deklariert?



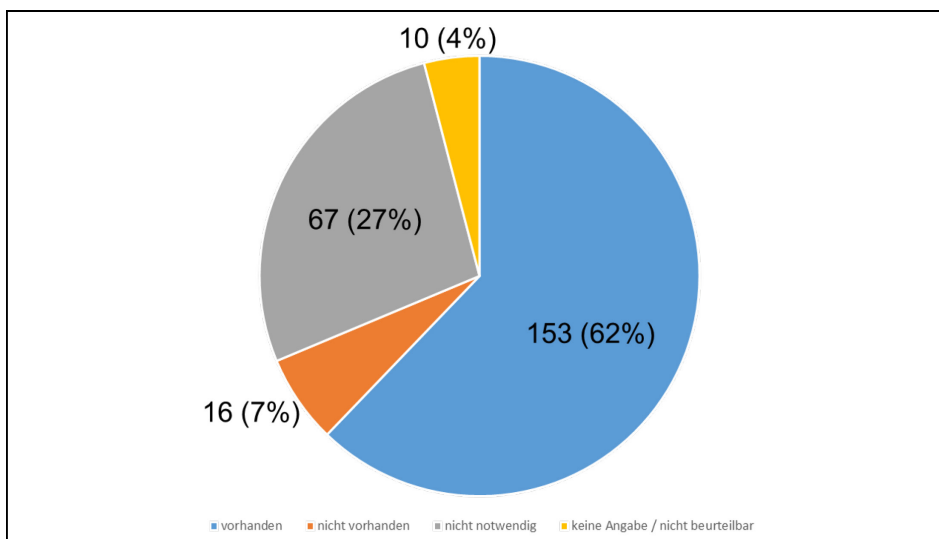
In gesundheitlicher Hinsicht ist es bedenklich, dass 36 % der erhobenen Wasch- und Reinigungsmittel allergene Inhaltsstoffe in relevanten Konzentrationen aufweisen. Bei 11 % der Produkte sind die allergenen Inhaltsstoffe zudem nicht oder nur teilweise deklariert. Die ist als mangelhaft zu betrachten.

10.7 Gebrauchsanweisung mit Dosierung (besondere Kennzeichnung)

Damit Textilwaschmittel und Geschirrspülmittel für Maschinen in ausreichender Menge - aber auch nicht überdosiert - eingesetzt werden, muss auf diesen eine Gebrauchsanweisung mit Dosierung angegeben werden, wenn sie an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden.

Bei etwas mehr als einem Viertel der erhobenen und in Cheminspect erfassten Wasch- und Reinigungsmittel sind keine solchen Angaben erforderlich. Gut 62 % der Produkte weisen eine Gebrauchsanweisung mit Dosierung auf. Bei weiteren 4 % der Produkte liegen dazu keine Angaben in Cheminspect vor. Auf 7 % der Produkte ist keine Gebrauchsanweisung mit Dosierung vermerkt, obschon dies erforderlich wäre.

Weisen die Produkte eine Gebrauchsanweisung mit Dosierung auf?



Eine Gebrauchsanweisung mit Dosierung ist bei Wasch- und Reinigungsmittel ein wichtiges Instrument, um eine übermäßige Belastung der Umwelt zu vermeiden. 7 % der Produkte weisen keine solchen Angaben auf, obschon sie erforderlich wären. Die Erfüllung dieses Prüfpunktes kann als knapp genügend betrachtet werden.

11 Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblätter (SDB) oder Safety Data Sheets (SDS) übermitteln sicherheitsbezogene Informationen und sind für berufliche und gewerbliche Verwenderinnen bestimmt. Sie informieren über die Gefahren eines Stoffs oder einer Zubereitung und enthalten Angaben über den sicheren Umgang (u.a. die sichere Lagerung, Handhabung und Entsorgung). Berufliche und gewerbliche Verwenderinnen können damit die für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie den Umweltschutz erforderlichen Massnahmen treffen.

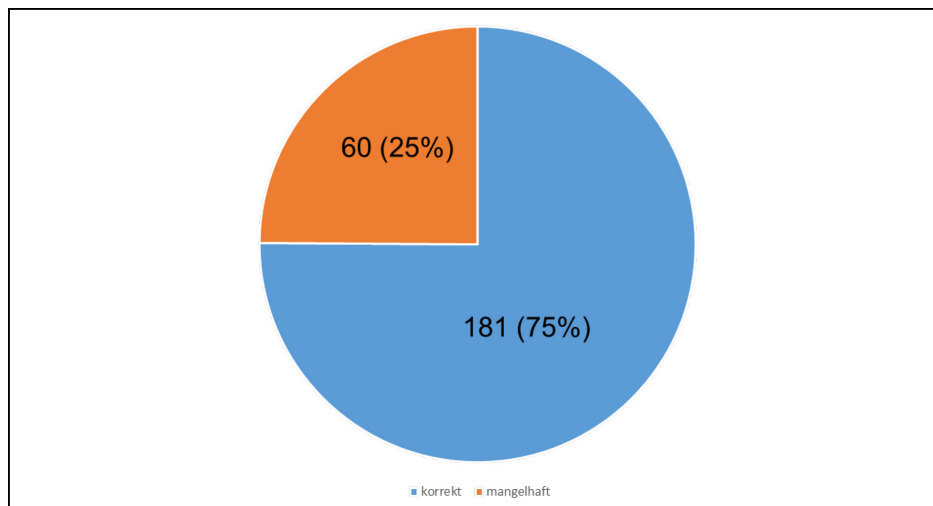
11.1 Abschnitt 1

In Abschnitt 1 eines Sicherheitsdatenblatts müssen insbesondere folgende Angaben gemacht werden:

- Handelsname (identisch mit der Etikette)
- Verwendungszweck
- Angabe Herstellerin

Kontrolliert wurden die Sicherheitsdatenblätter von insgesamt 241 der erhobenen und in Cheminspect erfassten Wasch- und Reinigungsmittel. Bei drei Viertel der Produkte (181 Produkte) waren die Angaben in Abschnitt 1 des Sicherheitsdatenblatts korrekt, bei einem Viertel (60 Produkte) mangelhaft.

Sind die Angaben in Abschnitt 1 des Sicherheitsdatenblatts korrekt?



Der Umstand, dass bei einem Viertel der überprüften Produkte die Angaben hinsichtlich Handelsname, Verwendungszweck und Anschrift der Herstellerin im Sicherheitsdatenblatt mangelhaft sind, ist als ungenügend zu betrachten.

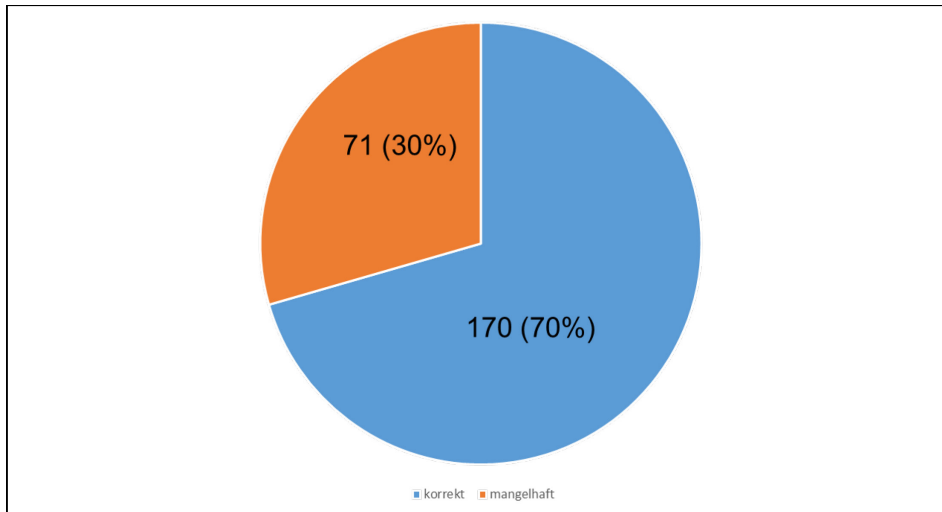
11.2 Abschnitte 2 und 3

Unter den Abschnitten 2 und 3 eines Sicherheitsdatenblattes müssen insbesondere folgende Angaben aufgeführt werden:

- Einstufung des Produkts
- Verfahren für Endpunkt-Einstufungen
- Deklaration und Einstufung der Inhaltsstoffe

Kontrolliert wurden die Sicherheitsdatenblätter von insgesamt 241 der erhobenen und in Cheminspect erfassten Wasch- und Reinigungsmittel. Bei 70 % der Produkte (170 Produkte) waren die Angaben in den Abschnitten 2 und 3 des Sicherheitsdatenblatts korrekt, bei 30 % (71 Produkte) mangelhaft.

Sind die Angaben in den Abschnitten 2 und 3 des Sicherheitsdatenblatts korrekt?



Der Umstand, dass bei 30 % der überprüften Produkte die Angaben hinsichtlich Einstufung und dem Verfahren für die Einstufung sowie die Deklaration und Einstufung der Inhaltsstoffe im Sicherheitsdatenblatt mangelhaft sind, ist als ungenügend zu betrachten.

12 Analytische Überprüfungen

12.1 Phosphat

Phosphat wirkt als Wasserenthärter und war früher vielen Textilwaschmitteln beigemischt. Phosphat wirkt jedoch auch als Düngemittel und führte in Gewässern zu einem starken Wachstum der Algen. Wenn grosse Bestände dieser Algen gleichzeitig absterben und absinken, kann der Zersetzungsprozess zu einem grossflächigen Sauerstoffmangel im betroffenen Gewässer führen (Eutrophierung). Dadurch werden Fische und andere Wasserbewohner bedroht. Als Vorreiter in Europa hat die Schweiz deshalb 1986 Phosphat in Textilwaschmitteln verboten.

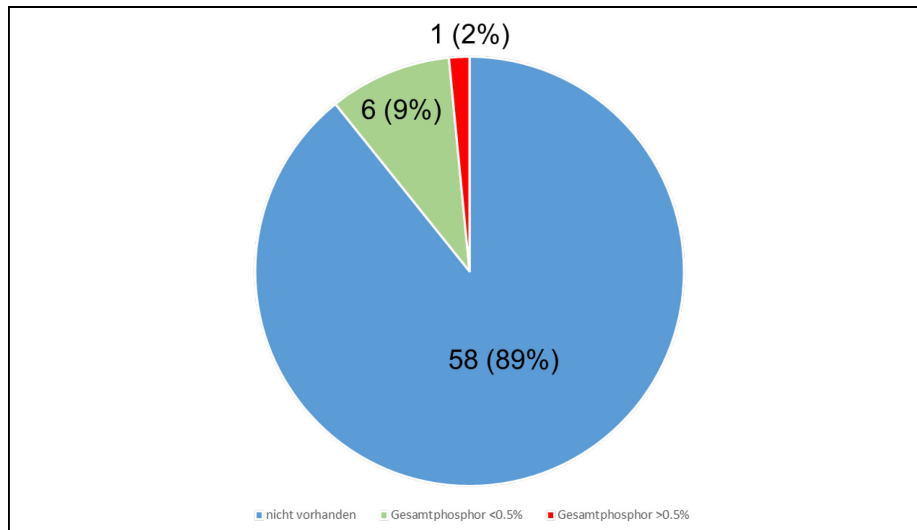
Phosphor kann in Waschmitteln in verschiedenen Formen vorliegen, hauptsächlich werden Phosphat, Polyphosphate und Phosphonate eingesetzt. Alle Phosphorverbindungen zusammen werden als Gesamtphosphor erfasst.

Heute ist sowohl in der EU und als auch in der Schweiz ein Gehalt von mehr als 0.5 % Gesamtphosphor in Textilwaschmitteln verboten. Im Gegensatz zur EU dürfen in der Schweiz jedoch keine Phosphate enthalten sein. In Geschirrspülmitteln für Maschinen im Haushalt ist in der EU und der Schweiz ein maximaler Gehalt von mehr als 0.3 % Gesamtphosphor pro Standarddosierung verboten³.

Analytisch wurde in den Mustern das Gesamtphosphor mittels ICP-OES-Analyse erfasst. Damit kann keine Aussage gemacht werden, ob die Muster Phosphat enthielten oder nicht. Dementsprechend konnten nur Verstösse gegen die für Gesamtphosphor festgelegte Obergrenze von 0.5 % Gesamtphosphor beanstandet werden. Von den 113 Produkten, die insgesamt analysiert wurden, wiesen in Cheminspect 65 Produkte einen Eintrag hinsichtlich der Gesamtphosphor-Analytik auf. In 10 Produkten wurde Gesamtphosphor gefunden. Bei 3 Produkten handelte es sich dabei um Reinigungsmittel, in welchen auch Phosphat zulässig ist. Somit konnte lediglich in 7 (11%) der 65 analysierten Produkte Gesamtphosphor nachgewiesen werden und nur 1 Muster überschritt den Grenzwert von 0.5%.

³ Anhang 2.1 (Textilwaschmittel) Ziff. 2, Anhang 2.2 (Reinigungsmittel) Ziff. 2 ChemRRV

Enthält das Produkt Phosphat?



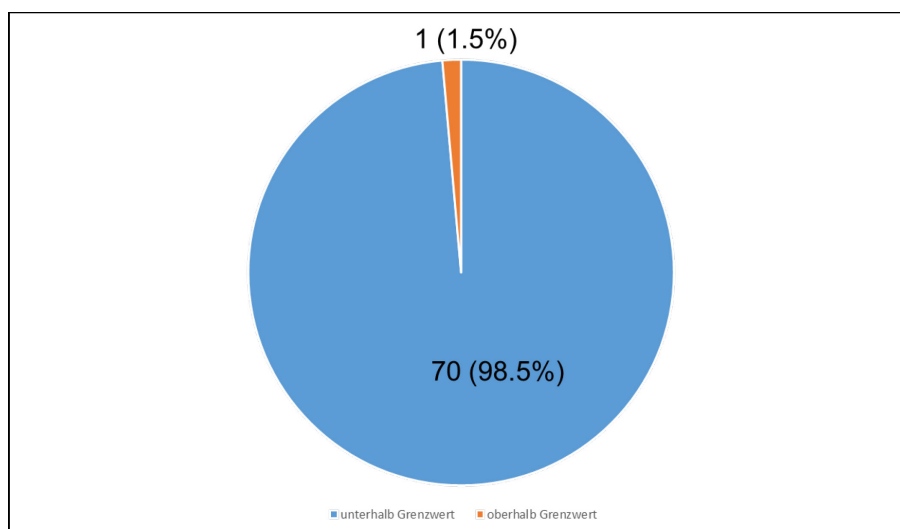
Die 7 Waschmittel mit nachgewiesenem Gesamtphosphor wurden alle aus dem EU-Raum importiert bzw. wurden dort hergestellt. Wie oben ausgeführt ist in der EU im Gegensatz zur Schweiz das Vorhandensein von Phosphat im Rahmen des Gesamtphosphor-Gehalts in Waschmitteln zulässig.

12.2 Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA)

Stark kalkhaltiges Wasser erschwert den Reinigungsprozess, da viele Tenside durch die Wasserhärte in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden. Komplexbildner wie beispielsweise Citrate, Phosphate, Zeolithe oder EDTA werden deshalb zum Enthärten von Wasser und zur Unterstützung der Reinigungswirkung verwendet. Früher wurden dafür überwiegend Phosphate verwendet. Aufgrund dessen Problematik wird heute jedoch weitgehend darauf verzichtet. Ein vermeintlich unbedenklicherer Ersatz ist EDTA. Leider ist dieses nur schlecht biologisch abbaubar und gelangt über den Wasserkreislauf ins Trinkwasser. In der Schweiz dürfen Textilwaschmittel deshalb nicht mehr als 0.5 % EDTA und Reinigungsmittel nicht mehr als 1 % EDTA sowie davon abgeleitete Verbindungen enthalten⁴.

Von den 113 Produkten, die insgesamt analysiert wurden, wiesen in Cheminspect 71 Produkte eine Rückmeldung hinsichtlich der EDTA-Analytik auf. Dabei wurde der jeweilige Grenzwert nur in einem Produkt übertroffen. Die überwiegende Mehrheit der Produkte (70 Produkte) erfüllten die Vorgaben hinsichtlich des maximalen Gehalts an EDTA.

Wird der Grenzwert an EDTA eingehalten?



⁴ Anhang 2.1 (Textilwaschmittel) Ziff. 2, Anhang 2.2 (Reinigungsmittel) Ziff. 2 ChemRRV

Nur eines der auf EDTA kontrollierten Produkte überschreitet den vorgeschriebenen Grenzwert. Die Einhaltung dieses Prüfpunktes ist damit sehr gut.

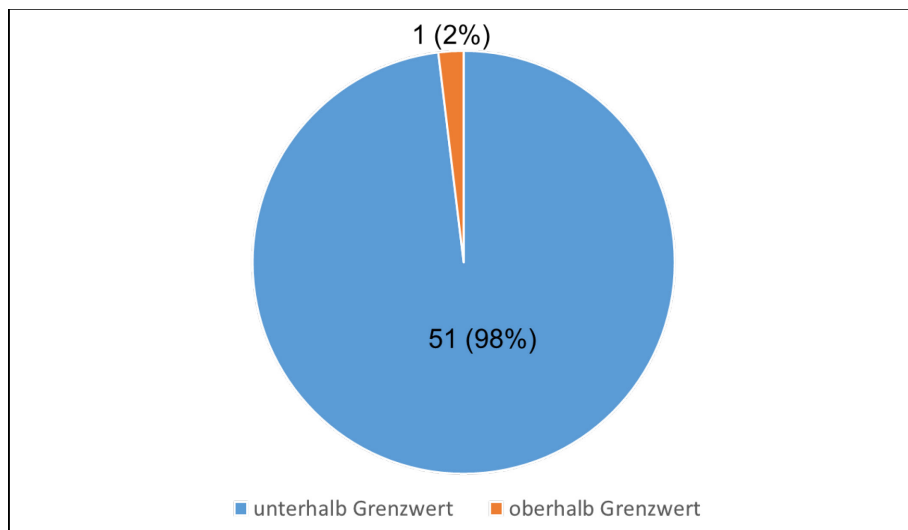
12.3 Nonyl- und Octylphenol sowie Ethoxylate

Tenside sind der wichtigste Bestandteil aller Waschmittel, da sie das Ablösen von Schmutz bewirken. Nonyl- und Octylphenol sowie deren Ethoxylate gehören zu dieser Produktgruppe. Allerdings wirken sie ähnlich wie Östrogene und können die Entwicklung der Geschlechtsorgane von Fischen und anderen Wassertieren stören. Sie sind sogenannte endokrine Disruptoren. Nonylphenole wurden deshalb 2012 und Nonylphenolethoxylate 2013 in die REACH-Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe aufgenommen. Der Einsatz in Wasch- und Reinigungsmitteln ist in der EU verboten.

In der Schweiz wurden die Verbote auf die strukturell eng verwandten Octylphenole und deren Ethoxylate ausgedehnt. Das Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln ist in der Schweiz deshalb verboten, wenn ihr Gehalt an Octylphenol, Nonylphenol oder deren Ethoxylaten 0.1 Prozent oder mehr beträgt⁵.

Die Analysen haben gezeigt, dass dieses Verbot sehr gut eingehalten wird. Von den 113 Produkten, die insgesamt analysiert wurden, fanden sich in Cheminspect 52 Produkte mit einer Rückmeldung hinsichtlich der Analytik auf Nonyl- und Octylphenol sowie deren Ethoxylate. Der Grenzwert von 0.1 Prozent wurde nur bei einem einzigen Produkt überschritten. Alle anderen Produkte (51 Produkte) erfüllten die Vorgaben hinsichtlich des maximalen Gehalts an Nonyl- und Octylphenol sowie deren Ethoxylate.

Werden die Grenzwerte hinsichtlich Nonyl- und Octylphenol sowie deren Ethoxylate eingehalten?



Nur eines der auf Nonyl- und Octylphenol sowie deren Ethoxylate kontrollierten Produkte überschreitet den vorgeschriebenen Grenzwert. Die Einhaltung dieses Prüfpunktes ist damit sehr gut.

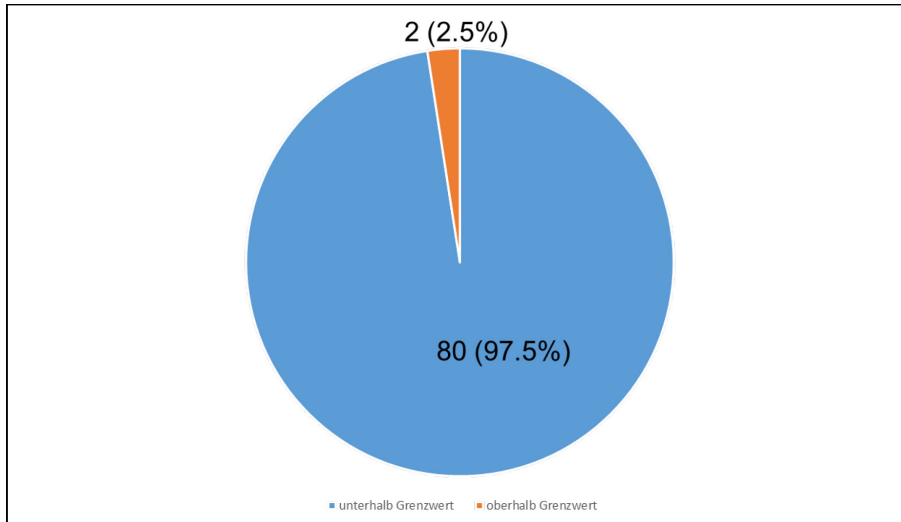
12.4 Allergene Inhaltsstoffe

Duftstoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln sollen dem Produkt einen angenehmen Duft verleihen und gleichzeitig unangenehme Gerüche der Komponenten oder der Waschlauge überdecken. Verschiedene dieser Stoffe weisen jedoch eine allergene Wirkung auf. Falls ihr Gehalt einen bestimmten Grenzwert übersteigt, müssen deshalb die Wasch- und Reinigungsmittel mit Sensibilisierung der Haut eingestuft werden.

Analysiert wurden insgesamt 113 Produkte. Dabei wiesen im Cheminspect 82 Produkte einen Eintrag hinsichtlich der Analyse auf allergene Inhaltsstoffe auf. Beim überwiegenden Grossteil der Produkte (80 Produkte) ist aufgrund der gefundenen Gehalte an allergenen Inhaltsstoffen keine Einstufung als hautsensibilisierend erforderlich. Nur gerade zwei Produkte müssen aufgrund der gefundenen Gehalte eingestuft werden.

⁵ Anhang 1.8 (Octylphenol, Nonylphenol und deren Ethoxylate) Ziff. 2 ChemRRV

Liegen die allergenen Inhaltsstoffe über dem einstufungsrelevanten Grenzwert?



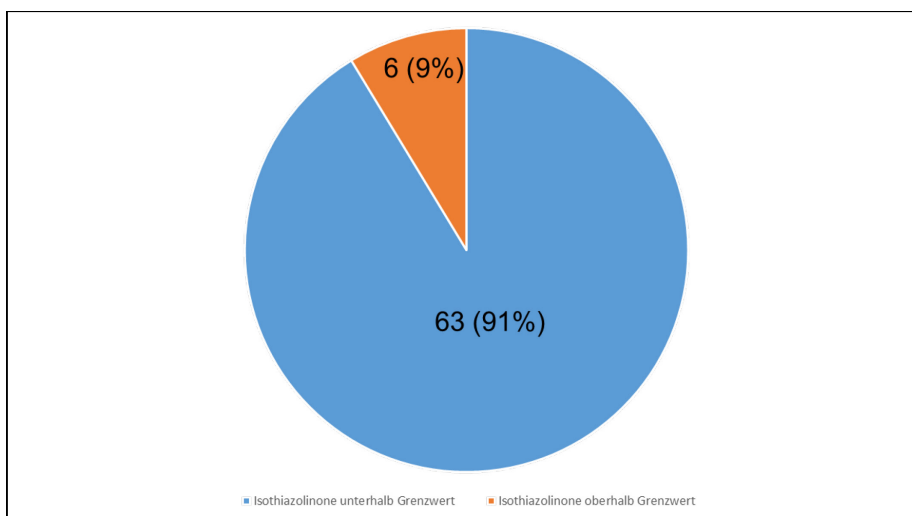
Die zwei Produkte, deren Gehalte an allergenen Inhaltsstoffen oberhalb des einstufungsrelevanten Grenzwerts liegen, waren beide als gefährlich eingestuft und gekennzeichnet. Bei einem Produkt waren die allergenen Stoffe nur als „Duftstoffe“ deklariert. Beim andern Produkt war die Angabe korrekt. Was die Angabe der allergenen Inhaltsstoffe aller Produkte anbelangt (auch der nicht analysierten), so finden sich die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 10.6 Angabe der allergenen Inhaltsstoffe (besondere Kennzeichnung).

12.5 Isothiazolinone

Isothiazolinone sind chemische Substanzen, die Wasch- und Reinigungsmitteln üblicherweise in kleinen Mengen als Konservierungsmittel zugesetzt werden. Sie sind dafür bekannt, dass sie sensibilisierende Wirkungen haben und allergische Kontaktdermatitis auslösen können. Falls ihr Gehalt einen bestimmten Grenzwert übersteigt, müssen deshalb die Wasch- und Reinigungsmittel entsprechend eingestuft werden.

Analysiert wurden insgesamt 113 Produkte. Dabei wiesen im Cheminspect 69 Produkte einen Eintrag hinsichtlich der Analyse auf Isothiazolinone auf. Beim Grossteil der Produkte (63 Produkte) ist aufgrund des gefundenen Gehalts an Isothiazolinonen keine Einstufung mit Sensibilisierung der Haut erforderlich. Nur knapp 10 Prozent der Produkte (6 Produkte) müssen aufgrund der gefundenen Gehalte eingestuft werden.

Liegen die Isothiazolinone über dem einstufungsrelevanten Grenzwert?



Die sechs Produkte, deren gemessener Gehalt an Isothiazolinonen oberhalb des einstufungsrelevanten Grenzwerts liegt, waren alle als gefährlich eingestuft und gekennzeichnet. Bei zwei Produkten wurden die

Isothiazolinone jedoch nicht als gefährliche Inhaltsstoffe aufgeführt. Insgesamt ist die Situation hinsichtlich des Gehalts an Isothiazolinonen und Einstufung/Kennzeichnung der Produkte als befriedigend zu betrachten.

13 Liquid Caps

Bei Liquid Caps handelt es sich um vorportionierte, hoch konzentrierte Flüssigwaschmittel in einer dünnen Folienummantelung, die sich während des Waschgangs auflöst. Die Kapseln sind häufig bunt, verbreiten einen angenehmen Duft und fühlen sich weich an. Dadurch sind sie insbesondere für kleinere Kindern sehr attraktiv und können mit Süßigkeiten verwechselt werden. Wegen der höheren Konzentrationen an Tensiden gegenüber herkömmlichen Waschmitteln verlaufen Vergiftungen mit Liquid Caps entsprechend schwerer. Beissen Kinder in die Kapseln, so geschieht es auch immer wieder, dass das enthaltene Waschmittel in die Augen spritzt und mehr oder weniger schwere Reizungen verursacht.

Wegen der zunehmenden Anzahl Unfälle mit Liquid Caps hat die EU per Januar 2016 u.a. beschlossen, dass die Folienummantelung Bitterstoffe enthalten muss, damit die Kapseln bei Mundkontakt umgehend wieder ausgespuckt werden. Zudem dürfen sich die Kapseln erst nach einer halben Minute in Wasser auflösen und müssen einen mechanischen Druck von mindestens 300 N aushalten.

Im Rahmen der Wasch- und Reinigungsmittelkampagne wurden nur vier verschiedene Liquid Caps in Cheminspect erfasst. Soweit geprüft und beurteilt erfüllen diese alle die spezifischen Anforderungen hinsichtlich Wiederverschliessbarkeit der Verpackung, Zugabe von Bitterstoffen in der Folienummantelung, Druckbeständigkeit und Auflöszeit.



Die Verwender nehmen hochkonzentrierte Textilwasch- und Reinigungsmittel, die statt mit schwerer Augenschädigung nur mit Augenreizung gekennzeichnet sind, als weniger gefährlich wahr. Insbesondere bei den Liquid Caps besteht Bedarf einer systematischen, vertieften Überprüfung der Einstufungen.

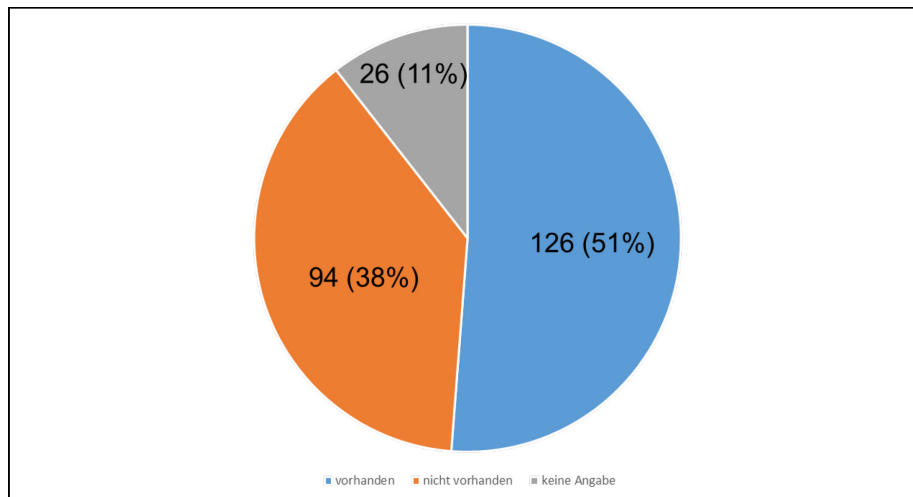
Weil die überwiegende Mehrheit der hochkonzentrierten Produkte von Herstellern und Händler im EWR-/EU-Raum in die Schweiz importiert wird (alle Liquid Caps), ist eine Überprüfung der Einstufung durch die in den Mitgliedstaaten zuständigen Ämter zielführend.

14 Datenblatt über Inhaltsstoffe

Die Herstellerinnen von Wasch- und Reinigungsmitteln sind verpflichtet, ein Datenblatt (Medizinisches Datenblatt) zu erstellen, in dem alle Inhaltsstoffe in ihren Mengenanteilen aufgeführt sind. Auf Anfrage ist dieses Datenblatt allen Angehörigen des medizinischen Personals kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Bei etwas mehr als der Hälfte (126 Produkte) der 246 erhobenen und in Cheminspect erfassten Wasch- und Reinigungsmittel wurde ein Datenblatt über Inhaltsstoffe bei der Produkterhebung mitgeliefert. Bei rund 40 % der Produkte (94 Produkte) war dies nicht der Fall. Zu etwas mehr als 10 % der Produkte wurden in Cheminspect keine diesbezüglichen Angaben gemacht.

Ist ein Datenblatt über Inhaltsstoffe (Medizinisches Datenblatt) vorhanden?



Dass bei knapp 40 % der erhobenen Wasch- und Reinigungsmittel kein Datenblatt über Inhaltsstoffe mitgeliefert wurde, ist sehr unbefriedigend. Um diesen Missstand zu verbessern, sollte deshalb verstärkt auf die entsprechende Pflicht hingewiesen werden.

15 Fazit

Trotz bereits mehrmals durchgeführter Kampagnen zum Thema Wasch- und Reinigungsmittel zeigte sich, dass verhältnismässig viele der überprüften Produkte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben aufweisen:

- 14 % der 246 erhobenen und in Cheminspect erfassten Wasch- und Reinigungsmittel wurden nicht im Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien gemeldet.
- 22 % der Produkte waren nicht korrekt eingestuft. Erschwerend kommt hier hinzu, dass nicht korrekte Einstufungen üblicherweise auch zu nicht korrekten Gefahrenkennzeichnungen führen.
- 9 % der korrekt eingestuften Produkte wiesen dennoch eine mangelhafte Gefahrenkennzeichnung auf.
- Bei 8 % der Produkte waren die allergenen Inhaltsstoffe nicht korrekt deklariert.
- 43 % der Produkte wiesen Mängel hinsichtlich der besonderen Kennzeichnung auf.
- Über ein Viertel der überprüften Sicherheitsdatenblätter waren mangelhaft.
- Mit Ausnahme von Phosphat wurden die Vorgaben hinsichtlich der verbotenen bzw. regulierten Inhaltsstoffe gut erfüllt.
- Bei knapp 40 % der Produkte wurde kein Datenblatt über Inhaltsstoffe (Medizinisches Datenblatt) mitgeliefert.

Die relevanten Verbände der Textilwasch- und Reinigungsmittel der Schweiz und des EWR-/EU-Raums werden über die Resultate dieser Kampagne informiert.

Tabellarische Zusammenfassung der Ergebnisse

Prüfparameter	Beurteilung
Meldepflicht	ungenügend
Einstufung	ungenügend
Gefahrenpiktogramme	ungenügend
Signalwort	ungenügend
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	ungenügend
Besondere Kennzeichnung	ungenügend
Angabe der allergenen Inhaltsstoffe	ungenügend
Gebrauchsanweisung	knapp genügend
Sicherheitsdatenblatt (Abschnitte 1-3)	ungenügend
Gesamtphosphor	genügend
EDTA	genügend
Nonyl- und Octylphenol sowie Ethoxylate	genügend
Allergene Inhaltsstoffe	genügend
Isothiazolinone	knapp genügend

Dezember 2022 PK